

14. November 1884 Nr. 4480 Forstreg. für die bereits im Dienst befindlichen Forstgehilfen nachgelassene zweijährige Frist zur nachträglichen Ablegung der Lehrlingsprüfung demnächst ablaufen wird, so sind alle diejenigen Forstgehilfen, welche diese Prüfung noch nicht bestanden und nicht längstens bis Ende dieses Monats um Zulassung zu derselben nachgesucht haben, mit Schluß December des Jahres 1886 aus ihrer Stellung zu entlassen.

Generalverordnung des Finanzministeriums, die Forstlehrlinge betreffend; vom 26. Juni 1886.

„Um den mit der Abhaltung der in § 12 der Verordnung, den Staatsforstdienst betr., vom 9. Mai 1871 vorgeschriebenen Lehrlingsprüfungen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand für die Betheiligten thunlichst einzuschränken, hat das Finanz-Ministerium beschlossen:

1. daß nur einmal im Jahre und zwar im Frühjahre, thunlichst im Anschluß an den Ablauf des Schuljahres eine derartige Prüfung in jedem Forstbezirke nach Bedarf abgehalten werden soll, und

2. daß dementsprechend Lehrlinge für den niederen Staatsforstdienst künftig nur von dem genannten Termine ab, also baldigst nach Schluß des Schuljahres angenommen werden dürfen.

Für die zur Zeit bereits auf Staatsforstrevieren in der Lehre befindlichen derartigen Forstbesessenen verbleibt es bei den zeitherigen Bestimmungen (zu vergl. § 12 Satz 1 der obenged. Vdng.), wogegen diejenigen, welche bei Privat-Forstbeamten gelernt und die Genehmigung des Finanz-Ministeriums zur Theilnahme an der Lehrlingsprüfung erlangt haben, auf die nächste, nach der Anordnung unter 1. abzuhaltende Prüfung zu verweisen sind.“

Behalte. Pensionirung. Tagegelder u. s. w.

Generalverordnung des Finanzministeriums, Nebenbezüge des Forstpersonals betreffend; vom 27. April 1886.

„Nach dem mit der letzten Ständeversammlung vereinbarten, Allerhöchsten Orts genehmigten Staatshaushaltsetat auf die Finanzperiode 1886/87 ist bestimmt worden, daß vom 1. Januar 1886 an sämtlichen etatmäßigen Oberförstern, sowie dem Verwalter des Tharander Reviers der pensionsberechtigte Werth der freien Dienstwohnung, beziehentlich des dafür gewährten Miethzins-Äquivalents mit 500 *M* — *℔*, anstatt wie zeither mit 300 *M* — *℔*. angerechnet werden soll.

Demgemäß erhöhen sich auch die alljährlichen Abzüge zum Staatspensionsfonds.

Weiter ist bestimmt worden, daß von dem gleichen Zeitpunkte ab sämtliche Revierverwalter, welche zur Haltung eines Forstgehilfen verpflichtet sind, zur Naturalverpflegung desselben einen auf 450 *M* — *℔*.